

Landkreis Osterholz – Der Landrat

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“

(NSG OHZ 9) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie – FFH-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),
- der §§ 20, 22, 23, 32 und 65 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440),
- der §§ 14, 15, 16 und 23 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88),
- des § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220)

wird verordnet:

Begriffsbestimmungen

Altholz: Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Biotoptyp: Ein Biotoptyp ist eine abstrakte Erfassungseinheit für Lebensräume. Die Definition der einzelnen Biotoptypen in dieser Verordnung entspricht der Definition gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020).

Bodenbearbeitung: Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung sind alle maschinellen Eingriffe in das Bodengefüge (insbesondere alle wendenden Bodenbearbeitungen, aber auch sonstige Bearbeitungen, bei denen das maschinelle Gerät in den Boden eindringt, wie z.B. die Schlitzsaat). Nicht als Bodenbearbeitung im Sinne dieser Verordnung gelten das Walzen und Schleppen sowie die Nachmahd.

Düngeverordnung (DÜV): Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 846).

Gewässer: Als Gewässer im Sinne dieser Verordnung gelten alle ganzjährig oder zeitweise wasserführenden Gewässer, auch solche, die nicht dem Wasserrecht unterliegen (siehe auch „Gruppen“).

Grünland: Grünland im Sinne dieser Verordnung ist Land, das von grasartigen Pflanzen in Vergesellschaftung mit Kräutern, Seggen und Binsen dominiert wird und in der Regel durch Mahd oder Beweidung genutzt wird. Das so definierte Grünland umfasst alle Grünlandbiotope (G) des Tieflandes, die im Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) unter der Ziffer 9 aufgeführt

sind: GM (Mesophiles Grünland), GN (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen), GF (Sonstiges Feucht- und Nassgrünland), GE (Artenarmes Extensivgrünland), GI (Artenarmes Intensivgrünland), GW (sonstige Weidefläche) und GA (Grünlandeinsaat). Der Biotoptyp GA (Grünlandeinsaat) wird abweichend von dem Kartierschlüssel nur dann dem Grünland im Sinne dieser Verordnung zugeordnet, soweit die betreffende Fläche bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgehend mindestens fünf Jahre als Grünland genutzt wurde. Wurde die Fläche dagegen in diesem Zeitraum im Rahmen der Fruchtfolge im Wechsel als Grünland und (rechtmäßig) als Ackerland genutzt, wird der Biotoptyp GA im Sinne dieser Verordnung als Ackerland angesehen (Grasacker). Soweit die Grünlandbiotope (G) mit bisher landwirtschaftlich genutzten grünlandähnlichen Biotypen der Sümpfe und Niedermoore (NS und NR, Ziffer 5 gemäß o.g. Kartierschlüssel) oder der Stauden- und Ruderalfluren (U, Ziffer 10 gemäß o.g. Kartierschlüssel) Biotopkomplexe bilden, gelten die Biotopkomplexe auch als Grünland im Sinne dieser Verordnung.

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser Verordnung sind linienförmige gefräste, geschlitzte oder in anderer Art geöffnete oder ausgehobene Rinnen und grabenähnliche Strukturen, die der Entwässerung dienen. Sie gehören somit zu den Gewässern.

Kahlschläge: Als Kahlschlag im Sinne dieser Verordnung gilt ein vollständiger und zeitgleicher Abtrieb von erntereifen Waldbäumen auf einer Fläche von mehr als 5.000 m² (entsprechend 0,5 ha).

Kulturart: Soweit durch diese Verordnung die Umwandlung von Grünland in eine „andere Kulturart“ verboten wird, bedeutet „andere Kulturart“ jede landwirtschaftliche Nutzung, die nicht Grünlandnutzung ist. Zur Definition des Grünlandes wird auf die diesbezügliche Begriffsbestimmung verwiesen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen: Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die folgende Biotypen gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (NLWKN Februar 2020) aufweisen:

- Acker (A),
- Grünland (G),
- Gartenbaukultur (EG) (z.B. Gemüsebaufläche),
- Gehölzkultur (EB) (z.B. Baumschule und Weihnachtsbaumplantage),
- Obstplantage (EO) (z.B. Kulturheidelbeerplantage),
- landwirtschaftliche Lagerfläche (EL) und
- landwirtschaftliches Gebäude (OD), hier: Gehöft und landwirtschaftliche sonstige Produktionsanlage.

Darüber hinaus können als Grünland in bestimmten Fällen weitere Biotypen gelten (siehe dazu Definition „Grünland“).

Alle anderen Flächen sind nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 1), insbesondere Wälder (W), Gebüsche und Gehölzbestände (B/H), Fließgewässer (F), Stillgewässer (S), Offenlandbiotope (D), Heiden und Magerrasen (H/R) und, soweit nicht unter die o.g. Grünlanddefinition fallend, gehölzfreie Biotope der Sümpfe und Niedermoore, naturnahes Hochmoor (M) sowie Stauden- und Ruderalfluren (U). Flächen, die in Abständen von zwei oder mehr Jahren genutzt werden, sind keine landwirtschaftlichen Flächen im Sinne dieser Verordnung.

Lebensraumtyp: Als Lebensraumtyp im Sinne dieser Verordnung gelten alle FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie.

Öffentlicher Verkehr: Straßen, Wege und Plätze, die dem „öffentlichen Verkehr“ dienen, sind im Sinne dieser Verordnung alle Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie alle verkehrsrechtlich gewidmeten Wege und Plätze, soweit sie nicht nur für bestimmte Verkehrsarten bestimmt sind (z.B. nur für den landwirtschaftlichen Verkehr oder nur für den Fußgänger- oder Radverkehr).

Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Verordnung sind sowohl Wirkstoffe auf chemisch-synthetischer Basis, die als Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes eingesetzt werden dürfen als auch Pflanzenschutzmittel biologischen und mineralischen Ursprungs, soweit

sie nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften der EU für den Ökolandbau eingesetzt werden dürfen.

Portionsweide: Die Portionsweide im Sinne dieser Verordnung ist eine sehr intensive Form der Beweidung. Auf einer Portionsweide bekommen die Weidetiere ein- bis zweimal täglich eine neue Fläche zur Beweidung zugeteilt.

Standortheimisch: Standortheimische Gehölzarten im Sinne dieser Verordnung sind Arten, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes sind. Es handelt sich also um Arten, die nach der Eiszeit auf natürlichem Wege in die naturräumliche Region eingewandert sind. Der Landkreis Osterholz gehört zu den naturräumlichen Regionen „Watten und Marschen“ sowie „Stader Geest“. Sinngemäß lässt sich die Definition für Gehölzarten auch auf die übrigen Pflanzenarten übertragen.

Umtriebsweide: Die Umtriebsweide im Sinne dieser Verordnung ist ein intensives Weideverfahren mit hoher Besatzdichte, bei dem die Tiere den Aufwuchs auf der zugeteilten Weidefläche innerhalb von 1 bis 4 Tagen abweiden.

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der zur Samtgemeinde Hambergen gehörenden Gemeinden Axstedt und Holste. Es erstreckt sich nördlich der Ortschaften Axstedt und Oldendorf bis zur Grenze des Landkreises. Der nördliche Teil des Schutzgebiets grenzt an das im Landkreis Cuxhaven gelegene Naturschutzgebiet "Mittlere Billerbeckniederung mit Nebenbächen" (NSG LÜ 343).
- (3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermünder Geest“ und hier in der naturräumlichen Einheit „Hellingster Geest“ mit der Untereinheit "Hellingster Geest im engeren Sinne". Es umfasst die leicht wellige Geestlandschaft im Bereich der Bachniederungen der Billerbeck und des Oldendorfer Baches und einiger Zuläufe beider Bäche. Die Billerbeck fließt im westlichen Teil des Gebiets, der Oldendorfer Bach im östlichen Gebietsteil. Der Oldendorfer Bach mündet im Nordwesten an der Grenze des Landkreises in die Billerbeck.

Bei beiden Gewässern handelt es sich um kiesgeprägte Tieflandbäche, die großenteils einen erheblich veränderten Zustand aufweisen. Der Oldendorfer Bach sowie ein Zulauf in die Billerbeck sind auf kleinen Strecken noch in naturnahem Zustand erhalten. Beiderseits der Bachtäler steigt das Gelände flach an.

Auf den vorherrschenden Mineralböden wechseln Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen einander ab. Im südwestlichen und im nordöstlichen Teil des NSG gibt es vermoorte Bereiche mit unterschiedlicher Nutzung. Einige im gesamten NSG verstreut liegende Flächen werden weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt. Die Gewässer verlaufen sowohl durch den Wald als auch durch das Offenland.

Das NSG ist geprägt durch ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Biotopkomplexe:

Die Wälder unterscheiden sich je nach Standort und Bewirtschaftung: Im Bereich feuchter, zum Teil quelliger Standorte kommen Erlen-Eschen-Auwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Moorwälder mit eingestreuten Pfeifengras-Moorstadien vor. Auf trockeneren Standorten finden sich Buchenwälder und trockene Eichenmischwälder. Die Wälder werden forstwirtschaftlich, teilweise auch extensiv, genutzt.

Auch das Grünland weist je nach Standort und Bewirtschaftung Unterschiede auf: Im südlichen Bereich der Billerbeck wird es vor allem extensiv genutzt, ist überwiegend als Feuchtgrünland ausgeprägt und bildet Komplexe mit Sumpfbiotopen. Im nördlichen Bereich der Billerbeck und am

Oldendorfer Bach kommt vermehrt Intensivgrünland, hauptsächlich feuchter Ausprägung, vor. Vereinzelt treten magere Flachlandmähwiesen auf. Äcker finden sich innerhalb des NSG nur auf sehr kleinen Flächen.

Die weder land- noch forstwirtschaftlich genutzten Bereiche weisen unter anderem Gebüsche, Feldgehölze, Hecken, Hochstaudenfluren, Röhrichte sowie Binsenrieder auf.

Das NSG weist somit maßgebliche Eigenschaften eines Geestgebietes auf und bietet Lebensraum für zahlreiche, vielfach bestandsgefährdete geesttypische Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Insbesondere die Vielfalt der vorkommenden Fledermaus- und Specharten ist hervorzuheben.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch einen Wechsel aus bewaldeten, halboffenen und offenen Bereichen, Naturnähe und durch weitgehendes Fehlen baulicher Einrichtungen geprägt.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) und der fünfteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Öffnungszeiten bei den folgenden Behörden unentgeltlich eingesehen werden:
- a) Landkreis Osterholz;
 - b) Samtgemeinde Hambergen.
- (5) Das NSG umfasst den im Landkreis Osterholz liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Niederungen von Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (FFH-Gebiet Nr. 195; DE 2518-331). In den Anlagen 1 und 2 sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet liegen, gesondert gekennzeichnet.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 349 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
- die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften der für Bäche, Wälder und Grünlandareale der Geest charakteristischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
 - die Erhaltung und Wiederherstellung der geesttypischen Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung des natürlichen, geesttypischen, eiszeitlich und nacheiszeitlich geprägten Reliefs mit deutlichen Höhenunterschieden, unterschiedlichen Flächenneigungen und Talungen;
 2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines bezogen auf Menge und Qualität möglichst naturnahen geesttypischen Wasserregimes, das insbesondere
 - a) ausreichend Wasser führende und saubere Fließgewässer umfasst,
 - b) in den forstwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Au- und Moorwald zulässt,
 - c) in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünland ermöglicht und
 - d) in den land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten quelligen Sumpfbereichen die Entwicklung von Hochstaudenfluren, Röhrichtern, Seggen- und Binsenriedern erlaubt;
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtkomplexes der Geestlandschaft als Mosaik aus von Fließgewässern durchzogenen Wäldern und Landwirtschaftsflächen mit vielfältigen geesttypischen Landschaftselementen;

4. die Erhaltung und Entwicklung der Billerbeck, des Oldendorfer Bachs und ihrer Zuläufe als naturnahe Fließgewässer mit sandig kiesigem Sohlsubstrat und zum Teil flutender Wasservegetation durch
 - a) das Ermöglichen einer weitgehend natürlichen Gewässerdynamik,
 - b) die Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit,
 - c) die Verbesserung ihrer Gewässerstruktur,
 - d) die Reduzierung der Sedimenteinträge aus angrenzenden Flächen und einfließenden Gräben,
 - e) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer naturnahen Ufervegetation, insbesondere von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren, Gehölzsäumen und angrenzenden Auwäldern;
 5. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Wälder, bestehend unter anderem aus Erlen-Eschen-Auwäldern, Moorwäldern, bodensauren Eichenwäldern, Stieleichen-Hainbuchenwäldern und bodensauren Buchenwäldern, durch Förderung
 - a) standortheimischer Baumarten, unter anderem durch Umwandlung nicht standortheimischer in standortheimische Bestände,
 - b) eines vielfältigen Wechsels aller Altersphasen der Waldbestände,
 - c) des Tot- und Altholzanteils und von Habitatbäumen,
 - d) eines mosaikartigen Wechsels von dichten Waldungen und natürlichen Lichtungen und
 - e) vielgestaltiger Waldränder;
 6. die Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Landschaft außerhalb des Waldes mit Wiesen und Weiden, Feldgehölzen, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen sowie Einzelbäumen;
 7. die Erhaltung und Entwicklung von extensivem und artenreichem Grünland als Mosaik unterschiedlicher Nutzungstypen;
 8. die Erhaltung und Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 9. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 4 bis 7 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 10. die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Gewässer- und Uferbereiche für zuwandernde Fischotter sowie Erhalt und Entwicklung ungestörter Nahrungshabitate für den Schwarzstorch;
 11. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 12. die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
- a) der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 91D0* Moorwälder;
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie):
 - 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide;

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren;
 - 6510 Magere Flachland-Mähwiesen;
 - 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (mit Förderung der Entwicklung des Lebensraumtyps 9110 zu Lebensraumtyp 9120);
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder;
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche.
- (4) Weiterer Schutzzweck des NSG als Tierlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Tierarten:
1. Säugetiere:
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*);
 - Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*);
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*);
 - Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*);
 - Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*);
 - Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*);
 - Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*);
 - Fischotter (*Lutra lutra*);
 2. Vögel:
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*);
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*);
 - Kranich (*Grus grus*);
 - Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*);
 - Kuckuck (*Cuculus canorus*);
 - Waldkauz (*Strix aluco*);
 - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*);
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*);
 - Kleinspecht (*Dendrocopos minor*);
 - Baumpieper (*Anthus trivialis*);
 - Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*);
 - Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*);
 - Grauschnäpper (*Muscicapa striata*);
 - Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*);
 - Pirol (*Oriolus oriolus*);
 - Goldammer (*Emberiza citrinella*);
 3. Amphibien:
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*);
 4. Fische und Rundmäuler:
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

- (5) Weiterer Schutzzweck des NSG als Pflanzenlebensraum ist die Erhaltung und Förderung insbesondere folgender Pflanzenarten:
- Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*);
 - Walzen-Segge (*Carex elongata*);
 - Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*);
 - Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*);
 - Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*);
 - Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*);
 - Großes Zweiblatt (*Listera ovata*);
 - Wild-Apfel (*Malus sylvestris*);
 - Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*).
- (6) Die Ziele gemäß Abs. 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG. Die in Abs. 3 genannten Ziele werden in Anlage 3 näher bestimmt.

§ 3 Allgemeine Schutzregelungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind die in Abs. 2 und für verschiedene Nutzergruppen darüber hinaus in den §§ 4 bis 9 genannten Regelungen zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere innerhalb des NSG verboten:
1. das NSG außerhalb der Straßen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Gewässerräumstreifen;
 2. außerhalb der Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen und Anhänger abzustellen;
 3. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
freigestellt bleibt außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07. das unangeleinte, ruhige Führen von Hunden auf Straßen und Wegen, sofern eine sichere Kontrolle der Hunde gewährleistet bleibt;
freigestellt bleibt ferner das unangeleinte Führen von Hunden
 - a) im Rahmen des Einsatzes als Hütehund,
 - b) im Rahmen des Einsatzes als Herdenschutzhund,
 - c) im Rahmen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd und
 - d) im Rahmen der gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 6 zulässigen Jagdhundeausbildung;
 5. Schutt und Abfall aller Art sowie Bodenbestandteile zu lagern oder einzubringen;
freigestellt sind das Lagern und Einbringen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen unter Beachtung des § 5 Abs. 2 Ziffer 2 sowie § 5 Abs. 3 Ziffer 3;
 6. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen;
 7. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen sowie Geocaching zu betreiben oder neue Geocaches einzubringen;

für von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) organisierte Veranstaltungen auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 ausreichend;

8. zu Zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
9. Feuer zu machen oder zu grillen;
10. Feuerwerkskörper zu zünden;
11. Feldgehölze, Hecken, markante Baumgruppen und markante Einzelbäume außerhalb von Waldflächen zu beseitigen; ferner die in Anlage 5 gekennzeichneten Flächen mit Lebensraumtypen 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide und 91D0* Moorwälder, soweit sie die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG nicht erfüllen, zu beeinträchtigen;
freigestellt sind die Pflege und Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwuchs nicht behindert wird, sowie der Ersatz nicht standortheimischer Gehölze durch standortheimische Gehölze;
12. Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
die Zulässigkeit der Anlage oder wesentlichen Veränderung von Forstwegen richtet sich nach § 6 Abs. 2 Ziffern 7 und 8;
13. bauliche Anlagen, auch wenn dafür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, zu errichten sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
freigestellt sind baurechtlich privilegierte Bauvorhaben zur Erweiterung vorhandener landwirtschaftlicher Hofstellen unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind; freigestellt ist ferner die Neuerrichtung ortsüblicher Weidezäune und Viehtränken;
die Zulässigkeit der Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten, Viehunterständen und nicht ortsüblichen Weidezäunen sowie des Aufstellens von Bienenkörben richtet sich nach § 5 Abs. 2 Ziffer 2;
die Zulässigkeit der Errichtung von jagdlichen Hochsitzen und sonstigen Ansetzeinrichtungen richtet sich nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2;
14. Leitungen neu zu bauen sowie ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde wesentlich zu verändern;
15. Düngemittel in Gewässer einzubringen und Gewässer zu kalken;
16. auf nicht landwirtschaftlich und nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten einzubringen; als gebietsfremd gelten Arten, wenn sie im Naturschutzgebiet natürlicherweise nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen; unberührt bleibt § 40 BNatSchG.

(3) Freigestellt von den Verboten der Abs. 1 und 2 und der §§ 4 bis 9 sind:

1. das Betreten, Befahren und Aufsuchen auf sonstige Weise sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur gemäß §§ 3 bis 9 rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen;
 - b) durch Bedienstete von wissenschaftlichen Institutionen und Bildungseinrichtungen sowie Teilnehmenden von Bildungsveranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

- c) im Rahmen von Exkursionen, die von der Naturschutzbehörde, deren Beauftragten oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde geführt werden; für von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) organisierte Veranstaltungen zur Wahrnehmung des gesetzlichen Bildungsauftrages sowie von Führungen durch NLF-zertifizierte Waldpädagogen auf Vermittlung des NLF auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 ausreichend;
 - d) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden, anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie durch deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
2. aus veterinärmedizinischen oder seuchenhygienischen Gründen erforderliche Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 4. Maßnahmen und Handlungen zur Bewältigung von Notfallsituationen;
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Erneuerung wirksam zugelassener oder zulässigerweise errichteter Anlagen und Einrichtungen im rechtlich zulässigen Rahmen; dasselbe gilt für vorhandene Anlagen und Einrichtungen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann; die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, Grütten, Drainagen und Sandfängen richtet sich nach § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2;
 6. die fachgerechte Bekämpfung des Bisams;
 7. behördliche Untersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; für Forschung und wissenschaftliche Untersuchungen durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FWA) auf Landeswaldflächen ist eine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 ausreichend;
 8. Kompensationsmaßnahmen einschließlich hierzu erforderlicher naturschutzfachlicher Begleituntersuchungen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4 Zusätzliche Regelungen zur Wasserwirtschaft

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3, Ziffern 5 und 6 (nur bezüglich der Ablagerung von Räumgut längs von Gewässern und der Entnahme von Bodenbestandteilen) sowie Ziffer 11 sind die folgenden wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen:
 1. die Unterhaltung der Gewässer, soweit sie zur Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen und zum Hochwasserschutz erforderlich ist gemäß den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) unter Einhaltung der Regelungen des Abs. 3 und generell nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4;
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Drainagen sowie mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde die Instandsetzung und die Erneuerung bestehender Drainagen;
 3. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, für die eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (2) Verboten ist die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch
 1. Absenkung des Grundwasserstandes,
 2. Beseitigung von Gewässern sowie
 3. Neuanlage und über eine ordnungsgemäße Unterhaltung hinausgehende Veränderung von Gewässern.

Ausnahmen vom Verbot gemäß Ziffer 1 hat die zuständige Naturschutzbehörde zu erteilen, soweit eine Absenkung des Grundwasserstandes für die Errichtung oder Unterhaltung baulicher Anlagen erforderlich ist und sie aufgrund ihrer örtlichen oder zeitlichen Begrenztheit den Schutzzweck nicht beeinträchtigt.

Bei Waldflächen richtet sich die Zulässigkeit der Maßnahmen gemäß den Ziffern 1 und 3 nach § 6 Abs. 3 und der dazu gehörenden Anlage 6.

- (3) Verboten sind folgende wasserwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen an Gewässern:
1. das Entnehmen von Wasser aus Fließgewässern und Gräben zur Befüllung von Teichen und das Ableiten von Wasser aus Teichen in Fließgewässer und Gräben;
freigestellt hiervon sind wasserrechtlich zugelassene Entnahmen und Einleitungen an rechtmäßig angelegten Teichen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung;
 2. die Unterhaltung von Teichen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 3. entlang der Gewässer die Mahd von landwirtschaftlich nicht genutzten 5 m breiten Streifen (gemessen ab Böschungsoberkante) vom 01.01. bis zum 31.07, in Bereichen mit dem Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren vom 01.01. bis zum 31.08;
 4. die Unterhaltung von Gewässern mit Vorkommen von streng geschützten Arten und Arten, die gemäß der jeweils geltenden Roten Liste Deutschland oder Niedersachsen vom Aussterben bedroht sind (Kategorie 1) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit der Unterhaltungspflichtige über das Vorkommen in Kenntnis gesetzt wurde; die zuständige Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Zustimmung die Gewährleistung des Wasserabflusses zu berücksichtigen.
- (4) Unter Beachtung des § 39 Abs. 5 BNatSchG stimmt die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit die Abweichungen aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5 Zusätzliche Regelungen zur Landwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind neben den Anforderungen, die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften und aus § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ergeben, insbesondere die in § 5 Abs. 2 BNatSchG genannten Grundsätze zu beachten. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 bis 7 genannten Beschränkungen.
- (2) Im gesamten NSG sind folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die landwirtschaftliche Innutzungsnahme nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen;
freigestellt ist die Innutzungsnahme von Flächen, die für maximal fünf Jahre aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen waren;
 2. ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) die Anlage von Silage-, Mist- und sonstigen Mieten,
 - b) die Errichtung von Viehunterständen sowie
 - c) die Errichtung von nicht ortsüblichen Weidezäunen, nicht jedoch die Errichtung von Zäunen zum Schutz von Weidevieh vor Wölfen,sowie ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 das Aufstellen von Bienenkörben;
 3. die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Sonderkulturen;
 4. der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln einschließlich des Einsatzes von gebeiztem Saatgut;

- freigestellt ist der selektive Einsatz zur Bekämpfung von die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigenden Dominanzbeständen von Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krausem Ampfer (*Rumex crispus*) und Flatterbinse (*Juncus effusus*) sowie Beständen von Wiesenschnake (*Tipula paludosa*) mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, nicht jedoch auf einem 5 m breiten Streifen entlang der Gewässer;
5. der Einsatz und das Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen einschließlich gentechnisch verändertem Saatgut;
 6. in einem Abstand von 5 m zu einem Gewässer (außer zu Gruppen)
 - a) das Ausbringen jeglicher Düngemittel und Kalk sowie
 - b) die Mahd vom 01.01. bis 15.07.;
der Abstand bemisst sich ab der Böschungsoberkante des Gewässers;
 7. in einem Abstand von 5 bis 10 m zu einem Gewässer (außer zu Gruppen) das Ausbringen von Flüssigdünger;
freigestellt ist das Ausbringen von Flüssigdüngern im Schleppschlauchverfahren oder entsprechend wirksamen anderen emissionsarmen Verfahren.
- (3) Auf den Grünlandflächen sind zusätzlich zu Abs. 2 folgende landwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die Umwandlung in andere Kulturarten als Dauergrünland;
 2. im zum FFH-Gebiet gehörenden Teil des NSG die Erneuerung der Grasnarbe durch Bodenbearbeitung, nicht jedoch die Schlitzsaat; unberührt bleibt Abs. 2 Ziffer 4;
 3. die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung;
freigestellt sind:
 - a) die Ausbesserung im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke,
 - b) die Ausbesserung von Wildschäden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4 und
 - c) die Ablagerung von Räumgut aus den anliegenden Gewässern am Gewässerrand und im Zeitraum vom 01.07. bis 29.02. das Verteilen auf der anliegenden Fläche;
 4. die Umtriebs- und Portionsweide sowie die Paddockhaltung;
 5. die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 120 kg pro Hektar und Jahr, die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung sowie die Kalkung von Moorböden;
unberührt bleiben weitergehende Einschränkungen des Stickstoffgehaltes gemäß Düngeverordnung.
- (4) Auf den in Anlage 4 mit „6510“ gekennzeichneten Grünlandflächen (LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen) sind zusätzlich zu Abs. 2 und 3 folgende Handlungen und Nutzungen verboten:
1. die Schlitzsaat;
 2. die Mahd vor dem 05.06.;
 3. bis zum 10.06. die Beweidung mit mehr als 2 Weidetieren pro Hektar;
 4. die Düngung vor dem ersten Schnitt oder bei Beweidung vor dem 15.06. sowie die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 80 kg pro Hektar und Jahr.
- (5) Auf den in Anlage 4 mit „6430“ gekennzeichneten Flächen (LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren) ist zusätzlich zu Abs. 2 und 3 die Mahd vom 01.01. bis 31.08. verboten.
- (6) Unberührt von den Regelungen der Abs. 1 bis 5 bleibt § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG. Demnach sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können.

- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 bis 5 zu, soweit die Abweichungen aus landwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (8) Die Zulässigkeit von Entwässerungsmaßnahmen, Gewässerunterhaltung und sonstigen wasserwirtschaftlichen Handlungen und Nutzungen im Rahmen der Landwirtschaft richtet sich nach § 4.

§ 6 Zusätzliche Regelungen zur Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Niedersächsisches Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und § 5 Abs. 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen, von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die in den nachfolgenden Abs. 2 und 3 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende forstwirtschaftliche Handlungen und Nutzungen:
 1. Erstaufforstungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 2. die aktive Erhöhung des Nadelholzanteils um mehr als 20 Prozent der Bezugsfläche; als Bezugsfläche gelten eine oder mehrere aneinandergrenzende Grundflächen eines Eigentümers, soweit sie einen Waldbestand aufweisen; mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde können andere Bezugsflächen zu Grunde gelegt werden, soweit dies forstwirtschaftlich geboten ist und der Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird;
 3. die Düngung;
 4. die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist;
 5. der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig und darüber hinaus der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist;
 6. Kahlschläge ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorzunehmen; freigestellt ist der Kahlschlag reiner Nadelholzbestände;
 7. eine Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter;
 8. der Neu- oder Ausbau von Forstwegen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 9. der Holzeinschlag und die Pflege
 - ohne die dauerhafte Belassung von mindestens einem Stück stehenden oder liegendem starkem Totholz je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers;
 - ohne die dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens einem lebenden Altholzbaum je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers;
 10. die Nutzung von Habitatbäumen (Horst- und Stammhöhlenbäumen);
 11. die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 12. die aktive Einbringung und Förderung folgender invasiver und potenziell invasiver Baumarten:
 - Eschen-Ahorn (*Acer negundo*);
 - Götterbaum (*Ailanthus altissima*);
 - Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*);

- Schwarzkiefer (Pinus nigra);
 - Weymouth-Kiefer (Pinus strobus);
 - Bastard-Pappel (Populus x canadensis);
 - Späte Traubenkirsche (Prunus serotina);
 - Gewöhnliche Douglasie (Pseudotsuga menziesii);
 - Rot-Eiche (Quercus rubra);
 - Essigbaum (Rhus hirta);
 - Robinie (Robinia pseudoacacia).
- (3) Auf den in Anlage 5 gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
 - 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme,
 - 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder,
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche,
 - 91D0* Moorwälder und
 - 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

gelten zusätzlich zu Abs. 2 die Vorgaben der Anlage 6, soweit die Lebensraumtypen die Kriterien für Wald gemäß NWaldLG erfüllen.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einzelfall Abweichungen von den Verboten der Abs. 2 und 3 zu, soweit - auch unter Berücksichtigung des Klimawandels - die Abweichungen aus forstwirtschaftlichen Gründen geboten sind und der Schutzzweck gemäß § 2 nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 7 Zusätzliche Regelungen zur Fischerei

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und des § 5 Abs. 4 BNatSchG von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.
- (2) Verboten sind folgende fischereiliche Handlungen und Nutzungen:
1. die fischereiliche Innutzungnahme nicht fischereilich genutzter Teiche;
 2. die Reusenfischerei;
freigestellt ist die Reusenfischerei mit für den Otter ungefährlichen Reusentypen unter Beachtung der Ziffer 1;
 3. das Einbringen von Futter in Gewässer;
freigestellt ist ferner der Einsatz von Lockfutter bei der Ausübung der Angelfischerei auf Friedfische;
 4. die Durchführung von Besitzmaßnahmen an Gewässern ohne Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §10 Abs. 4; die zuständige Naturschutzbehörde stellt bei Bedarf das Benehmen mit der zuständigen Landesstelle für Binnenfischerei her.

§ 8 Zusätzliche Regelungen zur Jagd

- (1) Freigestellt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie des Jagdschutzes im Sinne des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Niedersächsisches Jagdgesetzes (NJagdG) von den Verboten des § 3 Abs. 1 Satz 1 und des § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3. Ausgenommen von der Freistellung sind die im nachfolgenden Abs. 2 genannten Beschränkungen.

- (2) Verboten sind folgende jagdliche Handlungen und Nutzungen:
1. die Neuanlage der folgenden jagdlichen Einrichtungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde:
Wildäcker, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätze, Kunstbauten und Hegebüsche;
freigestellt sind Kirrungen zur Bejagung von Schwarzwild;
 2. die Errichtung von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 10 Abs. 4;
freigestellt von der Anzeigepflicht ist das kurzzeitige Aufstellen von Hochsitzen und sonstigen Ansitzeinrichtungen für einen Zeitraum von max. vier Wochen;
unberührt bleibt § 3 Abs. 2 NJagdG;
 3. die Verwendung von Bleischrot sowie das Hinterlassen von Aufbrüchen mit bleihaltiger Munition;
 4. die Jagd auf Rebhuhn auch in den gemäß Jagdrecht zulässigen Zeiten;
 5. der Einsatz von Totschlagfallen in einem Abstand von weniger als 100 m beiderseits von Gewässern 2. Ordnung (Billerbeck, Oldendorfer Bach, Graben im schwarzen Horst, Oldendorf-Axstedter Grenzgraben, Graben in der Hellingster Heide) sowie von Stillgewässern;
dasselbe gilt für Lebendfallen, die aufgrund ihrer innenwändigen Bauart gefangene Otter erheblich verletzen können;
 6. die Jagdhundausbildung innerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis 15.07.

§ 9 Zusätzliche Regelungen zur Luftfahrt und zum Luftsport

Verboten sind folgende Handlungen der Luftfahrt und des Luftsports:

1. das Betreiben von unbemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Drachen, Drohnen und Modellflugzeugen;
freigestellt ist das Betreiben von Drohnen zum Zweck des Aufspürens von Rehkitzen vor der Mahd, aus forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gründen sowie für dokumentarische Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse jeweils mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. das Starten und Landen von Flugzeugen und sonstigen bemannten Luftfahrzeugen, wie z. B. Gleitschirmen, Ballonen und Hubschraubern;
3. das Überfahren des NSG mit Ballonen, auch beim Starten und Landen, in einer Höhe von weniger als 150 m.

§ 10 Ausnahmen, Zustimmungen, Anzeigen

- (1) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Ausnahmen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die hierfür jeweils genannten Bedingungen vorliegen. Ausnahmen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die gemäß §§ 3 bis 9 erforderlichen Zustimmungen hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Zustimmungen können schriftlich oder mündlich erteilt werden.
- (3) Bei der Erteilung einer Ausnahme oder Zustimmung kann die zuständige Naturschutzbehörde Nebenbestimmungen treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes zu minimieren bzw. zu vermeiden oder Beeinträchtigungen zu kompensieren.
- (4) Eine erforderliche Anzeige einer Maßnahme hat, soweit in § 6 einschließlich Anlage 6 nicht anders geregelt, fünf Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu erfolgen. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Maßnahme innerhalb

dieser Frist untersagen, wenn die Maßnahme den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt. Untersagt die Naturschutzbehörde die Maßnahme bis zum Ablauf der Frist nicht, kann die Maßnahme nach Ablauf der Frist ohne Weiteres durchgeführt werden. Stimmt die Naturschutzbehörde auf Anfrage vor Ablauf der Frist der Maßnahme zu, kann die Maßnahme bereits vor Ablauf der Frist durchgeführt werden.

§ 11 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit den Erhaltungszielen gemäß § 2 Abs. 6 als vereinbar erweisen. Andernfalls darf die Befreiung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Befreiungen bedürfen der Schriftform.

§ 12 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Ergänzend zu den in §§ 3 bis 9 genannten Regelungen ist zur Erreichung des Schutzzwecks die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich. Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen vorgesehen sind:
 1. Maßnahmen zur Renaturierung der Fließgewässer durch:
 - Wiederherstellung naturnaher Gewässerverläufe;
 - Förderung einer eigendynamischen Entwicklung;
 - Schaffung naturnaher Ufer- und Sohlenstrukturen;
 - Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen;
 - Entwicklung von bachbegleitenden Uferstauden;
 - Anlage von Blänken, wassergefüllten Senken und sonstigen Kleingewässern;
 - Zäunung zum Schutz vor Trittschäden an Gewässern;
 - Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen;
 - Beseitigung direkter Oberflächeneinleitungen;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Stauwehren;
 - Rückbau bzw. Umgestaltung von Kreuzungsbauwerken (z.B. Rohrdurchlässe, Verrohrungen und Straßenbrücken);
 - Anstau von Gräben;
 2. Maßnahmen außerhalb der Gewässer:
 - Umbau von Nadelholz in standortheimische Laubholzbestände;
 - Beseitigung von Gehölz- und sonstigen Vegetationsbeständen (insbesondere Beseitigung von nichtstandortheimischen invasiven Arten, Beseitigung von ökologisch nachteiligen Dominanzbeständen);
 - Mahd von Brachen;
 - Förderung der Eichenverjüngung in Bereichen mit dem Lebensraumtyp 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche;
 - spezielle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung der Standorte besonders bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie der Lebensraumstrukturen besonders bestandsgefährdeter Tierarten;

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide auf geeigneten Flächen mit dem Biotoptyp MP Pfeifengrasmoorstadium.

Die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen sollen in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden.

Bei der Aufstellung von Managementplänen, Maßnahmenplänen und Maßnahmenblättern sind die von den geplanten Maßnahmen betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sowie die Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen angemessen zu beteiligen.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde wird gemäß § 22 BNatSchG ermächtigt, Maßnahmen nach Abs. 1 durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Ermächtigung wird begrenzt auf Maßnahmen, die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind. Für Privatflächen wird die Ermächtigung zudem begrenzt auf Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen, soweit diese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope, nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztes Ödland oder sonstige naturnahe Flächen aufweisen. Nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen sind einzuholen. Bei Maßnahmen, die den Wasserhaushalt von Privatflächen betreffen, sind wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen.
- (3) Über die Maßnahmen gemäß Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.
- (4) Die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 3 NAGBNatSchG.
Darüber hinaus sollen die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen soweit möglich vorzugsweise auf öffentlichen Flächen umgesetzt werden.
- (5) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 sowie das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Straßen und Wege sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 65 BNatSchG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (6) Die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 durch die zuständige Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Zustimmung ist von den Verboten der §§ 3 bis 9 freigestellt.
- (7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie die Regelungen der §§ 3 bis 9 sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten gemäß Artikel 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie.

§ 13 Unberührtheiten

Unberührt von den Regelungen dieser Verordnung bleiben

1. bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,
2. weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften, u. a. des Biotopschutzes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie des Allgemeinen und Besonderen Artenschutzes gemäß Kapitel 5 Abschnitte 2 und 3 BNatSchG und
3. weitergehende Vorschriften des Greenings im Rahmen der Agrarförderung.

§ 14 Verstöße

Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 bzw. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Verordnung das NSG außerhalb der zulässigen Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht oder
3. gegen die Regelungen der § 3 Abs. 2 Ziffern 2 bis 16 sowie §§ 4 bis 9 dieser Verordnung verstößt,

ohne dass eine erforderliche Anzeige vorgenommen wurde, eine Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 15 Ausgleich von Naturschutzerschwernissen in der Land- und Forstwirtschaft

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Grünlandflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland in der jeweils gültigen Fassung.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG auf privaten Waldflächen richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Teilaufhebung bestehender naturschutzrechtlicher Verordnungen

Die bestehende „Verordnung zum Schutz von Kleingewässern“ (LB OHZ 7) vom 26.07.1988 in ihrer zuletzt gültigen Fassung tritt für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 16.12.2020

Landkreis Osterholz

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederungen von Billerbeek und Oldendorfer Bach“ (NSG OHZ 9) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Anlage 3:

Präzisierung der Erhaltungsziele zu den FFH-Lebensraumtypen und –Arten

zu § 2 Absatz 6

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

| Legende | | |
|-----------|---|--|
| Wertstufe | Erhaltungszustand | Erhaltungsziel |
| A | hervorragende Ausprägung (günstiger Erhaltungszustand) | Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps |
| B | gute Ausprägung (günstiger Erhaltungszustand) | Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps |
| C | mittlere bis schlechte Ausprägung | Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps |
| NP | nicht vorhanden (not present) | Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps |

| FFH-Lebensraumtyp (LRT) | Erhaltungszustand laut Basiserfassung (2014) | Erhaltungsziel |
|---|--|--|
| 91D0* Moorwälder; <u>prioritärer LRT</u> | C | <p>Das gebietspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91D0* im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birkenkiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit der Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>) und Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)</p> |

| FFH-Lebensraumtyp (LRT) | Erhaltungszustand laut Basiserfassung (2014) | Erhaltungsziel |
|---|--|---|
| | | <p>als autochthone Baumarten, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Schnabel-Segge (<i>Carex rostrata</i>), Torfmoosarten (<i>Sphagnum spec.</i>) und Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>).</p> <p>Weiteres Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des LRT 91D0* auf Flächen, die dem Biotoptyp Moorwald (WVP ggf. WVS) entsprechen, aber nicht die Voraussetzung für den LRT 91D0* erfüllen. Ziel ist die Förderung der Moorarten, insbesondere der Torfmoose, um diese Bereiche zum LRT 91D0* aufzuwerten.</p> |
| 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide; <u>prioritärer LRT</u> | C, B, A | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> bzw. <u>Erhaltung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 91E0* im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen Auwälder und Erlen-Eschen-Quellwälder sowie mit diesen im Komplex stehende Erlenbruchwälder aller Altersstufen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, autochthonen Baumarten, z.B. Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen), einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Bach-Nelkenwurz (<i>Geum rivale</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Kleinspecht (<i>Dendrocopos minor</i>).</p> |

| | | |
|--|----|---|
| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren | C | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6430 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Wasserdost (<i>Eupatorium cannabinum</i>), Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>).</p> |
| 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide | NP | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> des Lebensraumtyps 4010 auf Flächen mit dem Biotoptyp Pfeifengras-Moorstadium (MP). Langfristiges Ziel ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bis halbnatürliche Feucht- bzw. Moorheiden mit hohem Anteil von Glockenheide (<i>Erica tetralix</i>) und weiteren Moor- und Heidearten, unter anderem Torfmoose (<i>Sphagnum spec.</i>), Moorlilie (<i>Narthecium ossifragum</i>), Lungen-Enzian (<i>Gentiana pneumonanthe</i>), Schnabelried (<i>Rhynchospora spec.</i>), Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>), einschließlich ihrer typischen Tier- und weiteren Pflanzenarten.</p> |
| 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) | C | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Wiederherstellung</u> eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 6510 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend Mähwiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Gewöhnliches Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Gewöhnlicher Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i>), Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>).</p> |

| | | |
|---|----------------|---|
| <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)</p> | <p>B, A, C</p> | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> bzw. <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9110 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, insbesondere Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Waldsauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>), Zweiblättrige Schattenblume (<i>Maianthemum bifolium</i>), Siebenstern (<i>Trientalis europaea</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>).</p> <p>Langfristig ist darüber hinaus die <u>Entwicklung</u> des LRT 9110 hin zum LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme anzustreben.</p> |
| <p>9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalmen und gelegentlich Eibe</p> | <p>B</p> | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> des Lebensraumtyps 9120 im günstigen Erhaltungszustand im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe, strukturreiche Buchen- und Buchen-Eichenwälder mit Unterwuchs aus Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>) auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten insbesondere Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) und Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Große Sternmiere (<i>Stellaria holostea</i>), Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>).</p> |

| | | |
|---|----------------|--|
| <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)</p> | <p>B, C</p> | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> bzw. <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9160 im gesamten Schutzgebiet. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, z.B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Buschwindröschen (<i>Anemone nemerosa</i>), Wald-Segge (<i>Carex sylvatica</i>), Wald-Bingelkraut (<i>Mercurialis perennis</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>).</p> |
| <p>9190, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche</p> | <p>B, C, A</p> | <p>Das gebietsspezifische Ziel ist die <u>Erhaltung</u> bzw. <u>Wiederherstellung</u> des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps 9160. Die dafür zu erfüllenden Kriterien sind dem aktuellen Vollzugshinweis für den Lebensraumtyp¹ sowie den aktuellen Kartieranleitungen² zu entnehmen.</p> <p>Angestrebter Zustand sind naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, z.B. Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Pflanzen- und Tierarten, unter anderem Waldgeißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Zweiblättrige Schattenblume (<i>Maianthemum bifolium</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).</p> |

Literatur:

¹ Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN) in der aktuellen Fassung

² Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);
Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in
Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN),
sowie dazugehörig: Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-
Lebensraumtypen in Niedersachsen (Drachenfels, NLWKN);
jeweils in der aktuellen Fassung

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Billerbeck und Oldendorfer Bach“ (NSG OHZ 9) im Landkreis Osterholz

vom 16.12.2020

Anlage 6

Tabelle „Zusätzliche Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen“

zu § 6 Absatz 3 einschließlich Anlage 5

Der Landrat

gez. Bernd Lütjen

| Auf den in <u>Anlage 5</u> gekennzeichneten Flächen mit den Lebensraumtypen (LRT) 9110, 9120, 9160, 9190, 91D0* und 91E0* gelten zusätzlich zu § 6 Abs. 2 folgende Regelungen: X = Verbot gilt | in allen Regelungsgruppen | | | | | |
|---|--|---|---|--|--------------------------------|---|
| <u>Verboten</u> sind: | LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder | LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme | LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder | LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche | LRT 91D0* Moorwälder | LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide |
| 1. über das Kahlschlagverbot des § 6 Abs. 2 Ziffer 6 hinaus die Holzentnahme, sofern diese nicht nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; | X | X | X | X | X | X |
| 2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Anlage von Feinerschließungslinien mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; | X | X | X | X | X | X |
| 3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde, <u>ausgenommen</u> sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung; | X | X | X | X | X | X |
| 4. eine Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde <u>angezeigt</u> worden ist; <u>ausgenommen</u> ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung; | X | X | X | X | X | X |
| 5. Entwässerungsmaßnahmen ohne <u>Zustimmung</u> der Naturschutzbehörde; | | | X | X | X | X |
| 6. eine nicht dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme sowie Holzentnahmen die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienen ohne <u>Zustimmung</u> der zuständigen Naturschutzbehörde; | | | | | X | |
| 7. Kalkungsmaßnahmen (über den Zustimmungsvorbehalt zur Bodenschutzkalkung des § 6 Abs. 2 Ziffer 4 hinaus). | | | | | X | |

| | Regelungsgruppe 1 | | Regelungsgruppe 2 | | | |
|---|---|--|--|---|--------------------------------------|---|
| | LRT 9110 Hainsimsen-Bu- chenwälder (EHZ B/C) | LRT 9120 Atlantische bo- densaure Bu- chenwälder mit Stechpalme (EHZ B/C) | LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen- Mischwälder (EHZ B/C) | LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (EHZ B/C) | LRT 91D0* Moorwälder (EHZ B/C) | LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (EHZ B/C) |
| <u>Verboten</u> sind auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach Ergebnis der Basiserfassung den <u>Erhaltungszustand B oder C</u> aufweisen: | | | | | | |
| 1. der Holzeinschlag und die Pflege, | | | | | | |
| a) wenn ein Altholzanteil von weniger als 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird; | X | X | X | X | X | X |
| b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf weniger als 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbaumen bleiben <u>unberührt</u> ; | X | X | X | X | X | X |
| c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; | X | X | X | X | X | X |
| d) wenn auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden; | X | X | X | X | X | X |
| 2. die künstliche Verjüngung durch Pflanzung oder Aussaat | | | | | | |
| a) mit nicht lebensraumtypischen Baumarten generell und einem Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten von weniger als 80 % an der Verjüngungsfläche; | | | X | X | X | X |
| b) mit nicht lebensraumtypischen Baumarten, wenn diese Arten sich auf mehr als 10 % der Verjüngungsfläche erstrecken. | X | X | | | | |

| | Regelungsgruppe 3 | | | | | |
|---|---|--|--|---|--|---|
| | LRT 9110 Hainsimsen-Bu- chenwälder (EHZ A) | | | LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (EHZ A) | | LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (EHZ A) |
| <u>Verboten</u> sind auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach Ergebnis der Basiserfassung den <u>Erhaltungszustand A</u> aufweisen: | | | | | | |
| 1. der Holzeinschlag und die Pflege, | | | | | | |
| a) wenn ein Altholzanteil von weniger als 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt; | X | | | X | | X |
| b) wenn je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbaumen bleiben <u>unberührt</u> ; | X | | | X | | X |
| c) wenn je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers weniger als drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; | X | | | X | | X |
| d) wenn auf weniger als 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben; | X | | | X | | X |
| 2. die künstliche Verjüngung durch Pflanzung oder Aussaat mit nicht lebensraumtypischen Baumarten generell und einem Anteil der lebensraumtypischen Hauptbaumarten von weniger als 80 % an der Verjüngungsfläche. | X | | | X | | X |

| Auflistung lebensraumtypischer Baumarten | | | | | | |
|---|---|--|---|--|---|--|
| | LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder | LRT 9120 Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Stechpalme | LRT 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder | LRT 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche | LRT 91D0* Moorwälder | LRT 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide |
| lebensraumtypische Baumarten (Hauptbaumarten sind fett gedruckt) | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) | Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) | Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Vogel-Kirsche (<i>Prunus avium</i>) Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) | Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Trauben-Eiche (<i>Quercus petraea</i>) Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>) Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>) Zitter-Pappel (<i>Populus tremula</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) | Moor-Birke (<i>Betula pubescens</i>) Wald-Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) Sand-Birke (<i>B. pendula</i>) | Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>) Gewöhnliche Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>) Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) |